



# HAUSORDNUNG campus domus

zu deren Einhaltung sich alle Bewohner verpflichten

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieter des Hauses und für die sonst von ihnen in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen sowie für Besucher und Personal.
2. Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Orts-, Bau- oder Feuerpolizei (Brandschutzordnung), der Sanitätsbehörde usw.) sind von den Mietern auch dann einzuhalten, wenn hierüber im Mietvertrag und der Hausordnung keine Regelungen getroffen werden.
3. Jedes die übrigen Bewohner des Hauses störende oder diesen insbesondere beim Lernen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen; insbesondere ist das Lärmen, Singen und Musizieren außerhalb der Mieträume grundsätzlich untersagt, ausgenommen bei von der Hausverwaltung genehmigten Veranstaltungen. Auch innerhalb der Mieträume haben Mieter darauf zu achten, dass die übrigen Hausbewohner durch Geräusche nicht gestört werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonbandgeräte etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Von 22 Uhr bis 7 Uhr früh ist unbedingt Ruhe zu halten.
4. Zu unterlassen sind weiters Gefährdungen oder Belästigungen von Mitbewohnern, Passanten etc. durch Staubentwicklung, Ausschütten, Ausgießen oder sonstiges Verbreiten von Flüssigkeiten, übelriechenden oder gesundheitsschädlichen Substanzen usw.
5. Beschädigungen und Verunreinigungen des Hauses, der Hof- und Gartenflächen und des Gehsteiges sind zu unterlassen.
6. Abfälle dürfen nicht in Klosettmuscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden; sie sind vielmehr in die dafür bestimmten Müllgefäße zu geben. Auf das vorhandene Mülltrennsystem ist Bedacht zu nehmen. Allfällige Strafen oder Kosten aus der Nichtbeachtung der Mülltrennung oder aus der Ablagerung von Sondermüll werden – sofern der Verursacher nicht eruierbar ist – auf alle Bewohner zu gleichen Teilen aufgeteilt.
7. Die Lagerung leicht entzündbarer oder gesundheitsgefährdender Stoffe wie Treib- oder Explosivstoffe u. ä. inner- und außerhalb der Mieträume ausnahmslos untersagt.
8. Im Technik- und Wäscheraum sowie im Stiegenhaus und auf den Laubengängen ist das Hantieren mit offener Flamme untersagt.
9. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietgegenstandes (insbesondere im Stiegenhaus, am Gang und im Hof) ist untersagt. Fahrräder sind bei den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Parkplätze für KFZ können bei der Hausverwaltung angemietet werden.
10. Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster sowohl innerhalb des Mietgegenstandes als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee und Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben.
11. Zur Vermeidung von Funktionsstörungen der Zentralheizung ist im Winter bei der Lüftung von Räumen darauf zu achten, dass keine Unterkühlung der Räume eintritt. Es müssen alle Heizkörper aufgedreht bleiben (Sternchen). Die Temperaturregelung erfolgt zentral im Zuge der Nachtabsenkung.
12. Den Heimbewohnern ist es gestattet, in den Gemeinschaftsräumen und in ihren Wohnräumen Besuche zu empfangen. Der Besuchte trägt die volle Verantwortung für das Verhalten seines Besuchers und haftet gegenüber dem Heimträger für eventuelle vom Besucher verursachte Schäden. **Es ist den Bewohnern nicht gestattet (auch nicht vorübergehend), jemanden bei sich wohnen zu lassen.**
13. Veranstaltungen, Party's, etc. bedürfen der vorherigen Absprache mit der Hausverwaltung bzw. sind im Einvernehmen mit dieser zu organisieren (Semesterschlussfeste, etc.)
14. Das gesamte Studentenwohnheim wird als Nichtraucherunterkunft geführt. Außerhalb der Wohngruppen darf geraucht werden.